

Statuten

des Vereins «Kleinbasel – Kirche für alle» (Förderverein)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Der Verein «Kleinbasel – Kirche für alle», kurz Förderverein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist Basel.

2. Zweck

Der Verein unterstützt und fördert gemeinnützige, soziale, sozial-diakonische und kulturelle Projekte sowie Orte der Begegnung im Kleinbasel, die allen Menschen unabhängig von ihrer Konfession offenstehen.

Der Verein kann dazu alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, die Anstellung von Personen beschliessen und Infrastrukturen fördern.

Er bekennt sich zum Gesamtauftrag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kleinbasel und dient insbesondere der Finanzierung von Projekten der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1.

Der Verein kann in zweiter Priorität auch verwandte Projekte in anderen Gebieten der Stadt Basel fördern.

II. Mitgliedschaft

3. Unterschiedliche Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern. Beide Kategorien unterstützen den Verein durch finanzielle Mittel und auch andere Leistungen wie regelmässige oder gelegentliche Arbeitsleistungen und mit der aktiven Werbung neuer Mitglieder.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche bereit sind, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuwirken.

Passivmitglieder

Passivmitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und fördern wollen. Passivmitglieder sind Gönner des Vereins.

Den Passivmitgliedern stehen keine Mitgliedschaftsrechte zu, insbesondere kein Stimmrecht.

Der Verein informiert auch die Passivmitglieder regelmässig über seine Tätigkeit und kann für sie spezielle Anlässe durchführen.

4. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Er entscheidet zudem über den Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern abschliessend.

Im Falle eines Ausschlusses ist der betroffenen Person oder Firma eine Anhörung zur Klärung der Situation zu gewähren. Das Gespräch hat in Anwesenheit des Präsidiums oder Vizepräsidiums und zusätzlich eines Vorstandsmitglieds zu erfolgen.

Die Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

5. Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mittel

6. Mitgliederbeitrag

Die Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Ziff. 21.

7. Weitere Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit zudem durch Jahresbeiträge der Passivmitglieder, deren Höhe diese selber festlegen, sowie durch Spenden und Zuwendungen der Mitglieder und Dritter.

IV. Organisation

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung der Aktivmitglieder
- Vorstand
- Revisionsstelle

V. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

9. Einberufung

Die Vereinsversammlung der Aktivmitglieder wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Vereinsversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder durch den Präsidenten/die Präsidentin in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt oder der Vorstand entsprechend beschliesst.

10. Vorsitz

Vorsitzender oder Vorsitzende an der Vereinsversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin und bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der oder die Vorsitzende ernennt Stimmzähler und Protokollführerin/Protokollführer. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

11. Beschlussfähigkeit und Vertretung

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Aktivmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Aktivmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

12. Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

13. Universalversammlung

Falls sämtliche Aktivmitglieder an der Vereinsversammlung anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird, kann eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

14. Stimmrecht

Jedes anwesende oder vertretene Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

15. Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Für eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

16. Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresrechnung sowie die Dechargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle.
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, vorbehalten Ergänzungswahl des Vorstandes gemäss Ziff. 20.
- Wahl der Revisionsstelle.
- Änderung der Statuten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation/Verwendung des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

VI. Der Vorstand

17. Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Davon müssen zwei gleichzeitig dem Kirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Kleinbasel angehören; eine dieser Personen übernimmt das Präsidium; die andere Person soll, wenn möglich, eine Pfarrperson sein. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet insbesondere seinen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und Finanzchef/Finanzchefin.

Die Amtszeit dauert ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit dauert jeweils bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

18. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

19. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Zirkulationsbeschluss, Telefax, Email) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse müssen ebenfalls protokolliert werden.

20. Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zusammen unterschriftsberechtigt, vorbehalten die Einzelunterschrift des oder der Finanzverantwortlichen gemäss Ziff. 23. Der Vorstand kann Dritten, die nicht Aktivmitglied sind, für die Vertretung des Vereins die generelle Unterschriftsberechtigung erteilen oder sie mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Geschäften beauftragen und dazu die erforderliche Vollmacht geben.

Der Vorstand

- konstituiert sich selbst und wählt aus seinen Reihen den Präsidenten/die Präsidentin.
- führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- bereitet die Vereinsversammlung vor.
- vertritt den Verein nach aussen.
- entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern.
- entscheidet über die Ausschliessung aus dem Verein.
- kann die Ersatzwahl eines Vorstandsmitglieds bei einem vorzeitigen Rücktritt aus dem Vorstand auf dem Berufungsweg vornehmen; die Berufung muss aber bei der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung bestätigt werden.
- kann Reglemente erlassen. Diese müssen spätestens der nächsten Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht und von dieser verabschiedet werden.

- hat regelmässige, fortwährende Ausgaben und Zuwendungen zwingend in einem Reglement zu regeln.
- kann zur Behandlung von besonderen Fragen eine Kommission einberufen.
- kann in begründeten Fällen, insbesondere im Falle von noch in Ausbildung stehenden Personen, ganz oder teilweise auf die Entrichtung des Jahresbeitrags für Aktivmitglieder verzichten.
- entscheidet über die Annahme von zweckgebundenen Spenden gemäss den Bestimmungen unter «VIII. Finanzen».

VII. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist befugt, Zwischenprüfungen durchzuführen und in sämtliche Akten des Vereins Einsicht zu nehmen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

VIII. FINANZEN

21. Finanzbeschaffung

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden aus den folgenden Mitteln bestritten:

- Aus Mitgliederbeträgen (Aktivmitglieder), zu Beginn CHF 100 für Ehepaare und Familien und CHF 60 für Einzelpersonen.
- Aus freiwilligen Beiträgen von Passivmitgliedern.
- Aus freiwilligen Beiträgen, Spenden, Zuwendungen anderer Art sowie allfälligen Erträgen aus Aktivitäten des Vereins und des Vermögens.

Eine zweckgebundene Spende sowie Beiträge, Legate oder Subventionen dürfen nicht entgegengenommen werden, wenn sie nicht dem Vereinszweck entsprechen und/oder die Handlungsfreiheit des Vereins einschränken.

22. Kompetenz des/der Finanzverantwortlichen

Für die Abwicklung der Finanzgeschäfte haben der Präsident/die Präsidentin und der/die Finanzverantwortliche gegenüber der Bank oder der Post Kollektivunterschrift.

23. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Jahresrechnung muss dem Kirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirche Kleinbasel zur Kenntnis gebracht werden. Dem Kirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirche Kleinbasel ist auf Wunsch Einsicht in alle Rechnungsunterlagen des Vereins zu gewähren.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Als Voraussetzung für die Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der Aktivmitglieder zustimmen. Zudem wird das Vereinsvermögen bei einer Auflösung während fünf Jahren dem Kirchen-

vorstand der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kleinbasel übergeben. Falls in dieser Zeitspanne die Vereinstätigkeit nicht wiederaufgenommen wird, geht das Vermögen inklusive der aufgelaufenen Erträge in das Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kleinbasel über. Dies soweit wie möglich im Sinn und Zweck des Vereins zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Kleinbasel.

24. Liquidation

Der Vereinsvorstand führt die Liquidation durch. Die Akten werden dem Kirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kleinbasel übergeben und von diesem während zehn Jahren aufbewahrt.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Basel.

26. Inkrafttreten

Die Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Juni 2017 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Änderungen Punkt 17 genehmigt an der Vereinsversammlung vom 24. August 2021.

Der Vorstand:



Lukas Friedrich
Präsident



Manuela Kroll
Vizepräsidentin & Finanzen



Philipp Roth
Vorstandsmitglied



Ruedi Wasser
Vorstandsmitglied

Basel, 24. August 2021